



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0031-21-13
= RSS-E 63/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.12.2021

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Dr. Gerold Holzer Ing. Michael Selb Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung von € 26.297,07 sA aus der „Agrar-Optimal-Plus“-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die Antragsteller haben für die Liegenschaft (anonymisiert), bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Agrar-Optimal-Plus“-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Diese beinhaltet u.a. die Sparten Feuer, Feuer-Betriebsunterbrechung und Haushalt. Vereinbart sind für diese Sparten u.a. die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2001, deren Artikel 11 lautet:

„ARTIKEL 11

ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

(1) Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,

a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

(3) Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 Vers VG.“

Auf der versicherten Liegenschaft kam es am 16.5.2019 zu einem (unstrittig versicherten) Feuerschaden (Schadennr. (anonymisiert)). Die Antragsgegnerin leistete in mehreren Teilzahlungen bis zum 14.12.2020 insgesamt € 851.667,01.

Die Antragsteller begehrten die Zahlung von Zinsen gemäß § 94 Abs 1 VersVG ab 15.6.2019, insgesamt € 26.297,07. Da die Bestimmung des § 94 Abs 1 VersVG nicht vertraglich abbedungen sei, stünden ihnen Zinsen iHv 4% p.a.

Die Antragsgegnerin lehnte unter Berufung auf Artikel 11 ABS 2001 die Zahlung mit Schreiben vom 16.3.2021 ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 16.3.2021. Die Bestimmungen des Artikel 11 ABS 2001 seien nicht in Zusammenhang mit § 94 Abs 1 VersVG zu bringen, es werde lediglich die Fälligkeit der Versicherungsleistung konkretisiert, jedoch der Zinsanspruch nicht abbedungen. Zusätzlich sei der Zinsanspruch mit den unternehmerischen Verzugszinsen iSd § 456 UGB (8,58% p.a.) zu verzinsen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 9.4.2021 mit, sich am Verfahren nicht zu beteiligen, gab aber informell bekannt, dass diverse Zahlungen erst nach Sicherung der Wiederherstellung erfolgt sind, daher noch keine Fälligkeit der Versicherungsleistung bestanden habe.

Rechtlich folgt:

Versicherungsbedingungen sind orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung auszulegen (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]), wobei auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung findet. Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]).

§ 94 Abs 1 VersVG sieht für die Feuerversicherung eine Verzinsung von 4 % per anno nach Ablauf eines Monats nach der Anzeige des Versicherungsfalls - ohne Rücksicht auf die Fälligkeit des Anspruchs - vor, es sei denn, dass nach § 94 Abs 2 VersVG die Ermittlungen zur Schadensfeststellung durch ein Verschulden des Versicherungsnehmers nicht erfolgen können. Nach der Absicht des Gesetzgebers soll dies dem Versicherungsnehmer einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Dauer der Ermittlungen häufig von Zufällen abhängig ist und die Fälligkeit der Entschädigungsleistung deshalb gelegentlich für einen langen Zeitraum aufgeschoben werden kann.

§ 94 VersVG bietet somit einen Ausgleich dafür, dass gemäß § 11 Abs 1 erster Satz VersVG grundsätzlich die Fälligkeit des Anspruchs erst mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und Leistungsumfangs nötigen Erhebungen eintritt, auf die der Versicherungsnehmer nur begrenzten Einfluss hat. In pauschalierter Form sollen die Nachteile ausgeglichen werden, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass er die ihm zustehende Versicherungssumme nicht alsbald nach dem Versicherungsfall erhält.

Die Zinspflicht nach § 94 Abs 1 VersVG ist nur an die Tatsache geknüpft, dass ein Versicherungsfall eingetreten, dass Anzeige erstattet worden und dass seitdem ein Monat verstrichen ist (vgl 7 Ob 202/12z).

In der hier zitierten Entscheidung stellte der OGH gleichlautend zu den Unterinstanzen fest, dass bei einer vergleichbaren Bedingungslage (zitiert wird der wortgleiche Pkt. 1 des Artikel 11 ABS 2008) die Anwendung des § 94 VersVG nicht abbedungen wurde. Insofern ist festzuhalten, dass kein Anhaltspunkt dafür besteht, § 94 Abs 1 VersVG im vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Wie bereits zitiert, ist § 94 Abs 1 VersVG auch unabhängig davon anwendbar, wann der Anspruch auf Entschädigung fällig geworden ist. Insofern ist es auch nicht von Bedeutung, ob Zahlungen erst aufgrund der Wiederherstellungsklausel fällig geworden wären (vgl OLG Innsbruck, 4 R 112/99y).

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 22. Dezember 2021